

kriens

Weisungen über die Gebührenerhebung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kriens-Schwarzenberg



vom 17. Mai 2016

(Stand vom 5. April 2022)

Zuständige Behörde

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kriens-Schwarzenberg

Gültig ab / Inkraftsetzung

17. Mai 2016

Erlass Nummer

1013

Inhalt

I	Einleitung	3
	Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II	Verfahren vor der KESB	3
	Art. 2 Kostenvorschüsse ¹	3
	Art. 3 Gebührengrundsätze ²	3
	Art. 4 Bemessung der Verfahrenskosten und Gebühren ³	3
	Art. 5 Gebührenrahmen ⁴	4
	Art. 6 Verfügung der Verfahrenskosten ⁸	5
	Art. 7 Erlass der Verfahrenskosten.....	5
III	Mandatsentschädigungen	5
	Art. 8 Grundsätze ⁵	5
	Art. 9 Umfang Mandatsentschädigung ⁶	5
IV	Weiteres	6
	Art. 10 Kostentragung ⁷	6
	Art. 11 Inkrafttreten.....	7
	Tabelle der Änderungen Weisungen über die Gebührenerhebung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kriens-Schwarzenberg vom 17. Mai 2016.....	8

I Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der KESB Kriens-Schwarzenberg (Verfahrenskosten) sowie die Entschädigung und den Spesenersatz für die Beistands- und Vormundspersonen im Rahmen behördlicher Massnahmen erbrachten Leistungen (Mandatsentschädigung).

² Die Bestimmungen basieren insbesondere auf folgenden Erlassen:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210),
- b. Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11),
- c. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200),
- d. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SRL Nr. 40),
- e. Gebührengesetz (GebG; SRL Nr. 680),
- f. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687),
- g. Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VoKES; SRL Nr. 206),
- h. Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO; SRL Nr. 73a),
- i. Reglement über die KESB, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (Nr. 1010),
- j. Weisungen der KESB Kriens-Schwarzenberg vom 2. Dezember 2015 (Nr. 1012).

II Verfahren vor der KESB

Art. 2 Kostenvorschüsse ¹

¹ Im Verfahren vor der KESB werden in der Regel keine Kostenvorschüsse verlangt.

² Im Verfahren bezüglich Genehmigung des Unterhalts wird ein Kostenvorschuss von Fr. 400.00 als Aufwandsentschädigung für die Berechnung des Unterhalts je hälftig von den Eltern verlangt.

Art. 3 Gebührengrundsätze ²

¹ Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig.

² Die Verfahrenskosten können auf Antrag oder von Amtes wegen ermässigt oder erlassen oder es kann auf die Kostenaufgabe verzichtet werden.

³ Das Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege wird sinngemäss angewandt.

⁴ Die Verfahrenskosten werden nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Verfahrens und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts festgelegt.

⁵ Im Kinderschutz kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, wenn die angeordnete, anzustrebende, anzupassende oder aufzuhebende Kinderschutzmassnahmen weder

1. Aufgaben in Bezug auf Differenzen der Eltern im Rahmen des persönlichen Verkehrs oder betreffend die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge beinhaltet,
2. noch ein Auftrag zur Rechnungsführung besteht,
3. noch eine Vertretungsbeistandschaft infolge Interessenkollision ist,
4. nicht aus Gründen der angestrebten Adoption existiert.

⁶ Übertragungs- und Übernahmeverfahren von Kinderschutzmassnahmen sind in der Regel kostenlos.

Art. 4 Bemessung der Verfahrenskosten und Gebühren ³

¹ Für ihre Amtshandlungen erhebt die KESB Gebühren nach § 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Der übliche Gebührenrahmen ist in Art. 5 festgehalten.

² Bemisst sich eine Gebühr nach Zeitaufwand, so kommt grundsätzlich ein Stundenansatz zwischen Fr. 80.00 und Fr. 150.00 zur Anwendung, welcher sich nach der Funktion der Mitarbeitenden bemisst:

- a. Mitarbeitende Kanzlei: Fr. 80.00/h
- b. Mitarbeitende Fachdienst Sozialabklärung/Recht: Fr. 120.00/h
- c. Behördenmitglieder: Fr. 150.00/h

Art. 5 Gebührenrahmen ⁴

¹ Die KESB setzt ihre Spruchgebühren in der Regel gemäss Abs. 2 bis 9, zzgl. Auslagen gemäss § 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden fest.

² Spruchgebühr im Kindesschutzverfahren:

- | | |
|--|--|
| 1. Adoption | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 2. Persönlicher Verkehr | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 3. Unterhalt | Fr. 400.00 bis Fr. 800.00
zzgl. Fr. 400.00 bis Fr. 1'000.00
Aufwandsentschädigung für die
Berechnung des Unterhalts |
| 4. Gemeinsame elterliche Sorge | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 5. Vertretung | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 6. Kindesschutzmassnahmen | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 7. Kindsvermögen | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 8. Wechsel Beistandsperson auf Begehren
des Kindes/dessen Angehörigen | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 9. Wechsel Beistandsperson aufgrund Kündigung
oder auf eigenes Begehren | Fr. 0.00 |
| 10. Weitere Verfahren | Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 |

³ Spruchgebühr im Erwachsenenschutzverfahren:

- | | |
|--|---|
| 1. Adoption | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 2. Vorsorgeauftrag | Fr. 400.00 bis Fr. 5'000.00 |
| 3. Patientenverfügung | Fr. 400.00 bis Fr. 5'000.00 |
| 4. Vertretung durch Ehegatte/eingetr. Partner | 1‰ des Wertes des zu beurteilenden
Geschäfts, mind. Fr. 400.00
bis max. Fr. 25'000.00 |
| 5. Vertretung bei med. Massnahmen | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 6. Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 7. Eigene Vorkehrungen der KESB | Fr. 400.00 bis Fr. 9'000.00 |
| 8. Beistandschaften | Fr. 400.00 bis Fr. 5'000.00 |
| 9. Fürsorgerische Unterbringung | Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 |
| 10. Vertretung | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 11. Wechsel Beistandsperson auf Begehren
der betroffenen Person/der Angehörigen | Fr. 400.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 12. Wechsel Beistandsperson aufgrund Kündigung
oder auf eigenes Begehren | Fr. 0.00 |
| 13. Übernahme/Übertragung der Beistandschaft | Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 14. Weitere Verfahren | Fr. 200.00 bis Fr. 25'000.00 |

⁴ Spruchgebühr im Rahmen der Mitwirkung und Aufsicht:

- | | |
|--|---|
| 1. Inventar | Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 |
| 2. Bericht und Rechnung | 3 ‰ des Reinvermögens,
mind. Fr. 200.00, max. Fr. 2'500.00 |
| 3. Berichtsgenehmigung | Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 |
| 4. Vermögenskontrolle bei Minderjährigen | Fr. 100.00 |
| 5. Zustimmung zu Handlungen/Rechtsgeschäften | 1‰ des Wertes des zu beurteilenden
Geschäfts, mind. Fr. 300.00
bis max. Fr. 25'000.00 |
| 6. Beurteilung von Beschwerden | Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 |

⁵ Übrige Vorkehrungen, insbesondere:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Auskunft über das Vorliegen von behördlichen Massnahmen | Fr. 23.00 |
| 2. Akteneinsicht ausserhalb eines Verfahrens | nach Aufwand |
| 3. Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge | Fr. 100.00 |
| 4. Regelung der Erziehungsgutschriften | Fr. 300.00 bis Fr. 2'000.00 |
| 5. Archivierung | Fr. 100.00 |
| 6. Entbindung vom Amtsgeheimnis | Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 |

⁶ Die Verfahrenskosten bei einer Berichts- und Rechnungsgenehmigung können bis zum anderthalbfachen erhöht werden in besonders umfangreichen und zeitaufwändigen Fällen.

⁷ Die Verfahrenskosten bei einer Berichts- und Rechnungsgenehmigung beziehen sich auf eine Berichts- oder Rechnungsperiode von 12 bis 24 Monaten. Bei kürzeren Perioden ist eine Ermässigung der Gebühr möglich und zwar um $\frac{1}{4}$ pro nicht angebrochenem Quartal.

⁸ In besonders aufwändigen oder komplexen Verfahren oder bei hoher wirtschaftlicher Bedeutung des Verfahrens kann die Spruchgebühr bis max. Fr. 25'000.00 betragen.

⁹ Die Gebühren sind kumulierbar, soweit in einem Entscheid mehrere Verfahren abgeschlossen werden.

Art. 6 Verfügung der Verfahrenskosten ⁸

¹ Die Verfahrenskosten werden in der Regel mit Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung und das Controlling erfolgt fallbezogen entweder durch die Stadt Kriens oder die Gemeinde Schwarzenberg.

Art. 7 Erlass der Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten können nachträglich auf begründeten Antrag erlassen werden, wenn:

1. beim betriebsrechtlichen Existenzminimum kein Einnahmenüberschuss besteht, welcher voraussichtlich eine Ratenzahlung innerhalb von einem Jahr ermöglichen würde und
2. das Vermögen weniger als Fr. 4'000.00, zzgl. Fr. 2'000.00 je im Haushalt lebendem Kind, max. aber Fr. 10'000.00, beträgt.

III Mandatsentschädigungen

Art. 8 Grundsätze ⁵

¹ Die Mandatsführung ist in der Regel kostenpflichtig.

² Im Kinderschutz kann auf die Erhebung von Mandatsentschädigung verzichtet werden, wenn die Kinderschutzmassnahme weder

1. Aufgaben in Bezug auf Differenzen der Eltern im Rahmen des persönlichen Verkehrs oder betreffend die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge beinhaltet,
2. noch ein Auftrag zur Rechnungsführung beinhaltet,
3. noch eine Vertretungsbeistandschaft infolge Interessenkollision ist,
4. nicht aus Gründen der angestrebten Adoption existiert.

Art. 9 Umfang Mandatsentschädigung ⁶

¹ Die KESB definiert mit den Fachbeistandspersonen den Stundenansatz und soweit möglich das Stundenbudget oder das Kostendach. Überschreitet eine Fachbeistandsperson voraussichtlich das Stundenbudget, resp. das Kostendach, so hat sie dies schriftlich und begründet der KESB mitzuteilen

² Der Beauftragte für Privatbeistandspersonen definiert mit den Privatbeistandspersonen das Stundenbudget, welches von der Beistandsperson unterzeichnet wird. Überschreitet eine Privatbeistandsperson voraussichtlich das Stundenbudget im Rahmen von Abs. 3, so hat sie dies schriftlich und begründet dem Beauftragten für Privatbeistandspersonen mitzuteilen.

³ Privatbeistandspersonen erhalten, soweit sie Anspruch auf eine Mandatsentschädigung geltend machen, in der Regel folgenden Aufwand entschädigt:

1. Bei Neuordnung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung für das erste Jahr: 30 h
2. Bei bestehenden Beistandschaften mit Vermögensverwaltung pro Jahr: 24 h
3. Besondere Geschäfte gemäss Stundenbudget

⁴ Angehörige können, soweit sie eine Mandatsentschädigung erhalten, Spesen nur soweit geltend machen, als sie Aufwand in ihrer Funktion als Privatbeistandsperson und nicht als Angehörige generieren.

⁵ Soweit Privatbeistandspersonen Dritte zur Erledigung ihrer Aufgaben beiziehen, sind diese Aufwendungen der verbeiständeten Person direkt zu belasten. Der Aufwand der Privatbeistandsperson vermindert sich entsprechend.

⁶ Nach Geltendmachung und Nachweis des Aufwands sowie der Spesen durch die Beistandsperson setzt die KESB die Mandatsentschädigung nach ihrem Ermessen fest.

⁷ Die Entschädigung der Beistandspersonen werden nach § 20 VoKES bemessen. Es kommen insbesondere folgende Stundenansätze zur Anwendung:

1. Entschädigung Privatbeistandsperson: Fr. 40.00/h
2. Entschädigung Fachbeistandsperson:
 - a. Treuhandfachpersonen: Fr. 180.00/h abzgl. 15 %
 - b. Juristische Fachpersonen: Fr. 230.00/h abzgl. 15 %
 - c. Weitere nach branchenüblichem Ansatz abzgl. 15 %
 - d. Hilfspersonen von Fachbeistandspersonen: Fr. 40.00 bis Fr. 100.00
3. Berufsbeistandspersonen: Fr. 120.00/h
 - a. Administration der Berufsbeistandsperson: Fr. 80.00/h

⁸ Für den Spesenersatz der Beistandspersonen kommen folgende Sätze zur Anwendung:

1. Spesenpauschale pro Jahr für PC, Druckerkosten, Briefmarken und Ähnliches: Fr. 50.00 oder detailliert nachgewiesene effektive Ausgaben
2. Auto: Fr. 0.65/km
 Motorräder bis 125cm³: Fr. 0.30/km
 Motorräder mit mehr als 125cm³: Fr. 0.35/km
 Mofas: Fr. 0.25/km
 Velos: Fr. 5.00 pro Einsatz
3. Weitere Spesen nach Geltendmachung und Nachweis

IV Weiteres

Art. 10 Kostentragung⁷

¹ Die betroffene Person trägt die Verfahrenskosten und die Mandatsentschädigung für die Beistandsperson.

² Ist die betroffene Person minderjährig, tragen die Eltern die Kosten. Die Kosten im kindesschutzrechtlichen Verfahren sowie die Mandatsentschädigung werden grundsätzlich den Eltern hälftig auferlegt. In besonderen Fällen kann eine Kostenteilung anders verfügt werden.

³ Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der betroffenen Person nicht mehr als Fr. 12'000.00 oder bei Ehepaaren, registrierten Partnern oder Familien nicht mehr als Fr. 18'000.00, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Mandatsentschädigung.

⁴ Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern weniger als Fr. 12'000.00, respektive Fr. 18'000.00, so wird die Mandatsentschädigung nur dann dem Kind auferlegt, wenn sein Vermögen mehr als Fr. 24'000.00 beträgt.

⁵ Zur Bemessung des steuerrechtlichen Reinvermögens ist der Stand per Rechnungsablage relevant. Soweit der Entscheid mehr als sechs Monate nach Rechnungsablage ergeht, wird auf die aktuellen Vermögensverhältnisse abgestellt. Ist ausschliesslich ein Bericht zu genehmigen, so wird auf die aktuellen Vermögensverhältnisse abgestellt.

⁶ Einer betroffenen Person in wirtschaftlich guten Verhältnissen kann die KESB die vollen Kosten auferlegen.

Art. 11 Inkrafttreten
Die Weisungen treten per 17. Mai 2016 in Kraft.

Kriens, 17. Mai 2016
Spruchkörper Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg

Sibylle Tobler Estermann
Präsidium

Kurt Mathis
Vizepräsidium

Tiziana Odermatt
Behördenmitglied

Tabelle der Änderungen Weisungen über die Gebührenerhebung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kriens-Schwarzenberg vom 17. Mai 2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Beschluss KESB
1	1. Januar 2018	Art. 2 Abs. 1 Art. 2 Abs. 2	geändert neu	Im Verfahren vor der KESB werden keine Kostenvorschüsse verlangt.	19. Dezember 2017
2	1. Januar 2018	Art. 3 Abs. 5 Ziff. 1	geändert	Aufgaben in Bezug auf Differenzen im Rahmen des Besuchsrechts beinhaltet	19. Dezember 2017
3	1. Januar 2018	Art. 4 Titel Art. 4 Abs. 2 Art. 4 Abs. 2 lit. a	geändert geändert geändert	Bemessung der Verfahrenskosten Stundenansatz zwischen Fr. 70.00 und Fr. 150.00 Mitarbeitenden Kanzlei: Fr. 70.00/h	19. Dezember 2017
4	1. Januar 2018	Art. 5 Abs. 1 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 5 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 6 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 7 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 9 Art. 5 Abs. 2 Ziff. 10 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 1 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 3 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 4 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 5 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 6 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 7 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 8 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 10 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 11 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 12 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 13 Art. 5 Abs. 3 Ziff. 14 Art. 5 Abs. 4 Ziff. 5 Art. 5 Abs. 5 Ziff. 4 Art. 5 Abs. 5 Ziff. 6 Art. 5 Abs. 9	geändert geändert geändert geändert geändert geändert neu neu neu geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert neu neu neu neu geändert geändert neu neu	gemäss Ziff. 2 bis 7 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 400.00 bis Fr. 800.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00 Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00 Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00 Fr. 200.00 bis Fr. 5'000.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 9'000.00 Fr. 300.00 bis Fr. 5'000.00 Fr. 300.00 bis Fr. 2'500.00 Fr. 200.00 bis Fr. 25'000.00 Fr. 200.00 bis Fr. 2'000.00	19. Dezember 2017

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Beschluss KESB
5	1. Januar 2018	Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1	geändert	Aufgaben in Bezug auf Differenzen im Rahmen des Besuchsrecht beinhalten,	19. Dezember 2017
6	1. Januar 2018	Art. 9 Abs. 7 Ziff. 3	geändert	Berufsbeistandsperson: Fr. 100.00/h	19. Dezember 2017
		Art. 9 Abs. 8 Ziff. 2	geändert	a. Administration der Berufsbeistandsperson: Fr. 70.00/h Km-Entschädigung Fr. 0.65/km	
7	1. Januar 2018	Art. 10. Abs. 5	geändert	Zur Bemessung des steuerrechtlichen Reinvermögens ist der Stand per Berichts- und/oder Rechnungsablage relevant.	19. Dezember 2017
8	1. Januar 2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	Gemeinde Kriens	875/2018 (StR-Beschluss)
9	5. April 2022	Art. 3 Abs. 5 Ziff. 1	geändert	Aufgaben in Bezug auf Differenzen der Eltern im Rahmen des Besuchsrechts beinhaltet,	5. April 2022
10	5. April 2022	Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1	geändert	Aufgaben in Bezug auf Differenzen der Eltern im Rahmen des Besuchsrechts beinhalten,	5. April 2022